

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 21 (1950)

Heft: 11

Buchbesprechung: "Heilpädagogische Werkblätter"

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der polizeilichen oder sozialfürsorgerischen Administrativstrafgewalt unterstellt werden, ist Hundert gegen Eins zu wetten, dass sie rückfällig und mit der Zeit unverbesserliche Delinquenten werden.

Dafür bürgt, abgesehen von den leider noch allzu allgemein üblichen Straf- und Korrektionsmethoden der Anstalten, schon die Promiskuität mit bereits verhärteten, scham- und hemmungslos gewordenen Gewohnheitsdelinquenten und Verbrechern in der Anstalt selbst, die sich dann als eigentliche Hochschule und Pflanzstätte des Verbrechens erweist und betätigt.

Aber auch wenn sich diese Promiskuität nicht schon während ihrer Strafhaft unmittelbar verderblich gestaltet, sind die dazu verurteilten Labilen darum von ihrem späteren, verderblichen Einfluss keineswegs gesichert. Jeder Kundige weiss, wie erstmals bestrafte, dann als gebessert Entlassene, welchen es nach langen, sauren Bemühungen gelang, sich wieder in normales Erwerbs- und Gesellschaftsleben einzugliedern, von ehemaligen Mitgefangenen aufgestöbert, umworben, oder unter Druck gesetzt, manchmal wiederholt schändlich erpresst, oft schmählich denunziert, daher neuerdings geradezu zwangsläufig rückfällig und nun erst im eigentlichsten Sinne kriminell wurden.

Die verderblichen Nachwirkungen der Strafhaft brauchen übrigens nicht notwendigerweise von deren Promiskuität, noch von ebenfalls Vorbestraften auszugehen. Man verzeichnet ebenso häufige Rückfälle, die durch taktlose Selbstgerechtigkeit bloss zufällig noch straflos gebliebener Mitmenschen, bald gedanken- und verständnislos, bald geradezu sadistisch roh, bedingt sind.

Da gibt es ausbeuterische Meistersleute oder Vorgesetzte, satte, ebenso eingebildete als selbstzufriedene, neidische Nebenarbeiter, Mitbürger, die sich höchstens schmeicheln dürfen, noch nie nach Verdienst rechtlich erfasst worden zu sein und die daher vermeinen, ihre anders zweifelhafte Ehrenhaftigkeit und Unbescholtenheit durch Achtung, Verfolgung und Schädigung erstmalig Vorbestrafter unwiderlegbar dokumentieren zu können. Sie erpressen oder hetzen ihre aus naheliegenden Gründen wehrlosen Opfer so lange, so unerbittlich, so unermüdlich, bis diesen schliesslich, schon rein materiell, bloss noch die Flucht in erneuten Rechtsbruch übrig bleibt.

Jeder auch nur einigermassen orientierte Beobachter vermöchte darüber gelegentlich wahrhaft erschütternde Passionsgeschichten solcher Unglücklicher zu erzählen, die schliesslichrettungslosem Verbrechertum anheimfielen, lediglich getrieben und gehetzt von ihren gedanken- oder herzlosen, lieben Mitmenschen.

Mitunter, ob auch selten genug, gelingt es, sie ihrem anders unvermeidlichen Verderb doch noch zu entreissen, wozu allerdings ganz besonders günstige Verumständnungen, vor allem aber opferwillige, kundige Helfer gehören, die sich jedoch nur ausnahmsweise vorfinden.

Was aber von Promiskuität, Unvernunft und menschlicher Härte verschont bleibt, wird gelegentlich nachträglich noch von Vormundschafts-,

Fürsorge- und Polizeiinstanzen der Rückfälligkeit zugetrieben. Man stellt den Strafentlassenen unter Vormundschaft oder unter Schutzaufsicht, die sich in allzuvielen Fällen lediglich damit begnügen, sich mehr oder weniger periodisch, dafür aber recht aufdringlich, zutäppisch ostensibel, über die Führung des Entlassenen zu erkundigen, bis er das Bisschen wieder erworbenen, guten Leumundes, in der Regel gleichzeitig mit seiner Arbeitsstelle, eingebüsst hat, — nicht weil er sich neuerdings verfehlte, sondern weil ihm längst Abgebüßtes neuerdings vorgerückt wird.

Das geschieht ebenso heuchlerisch als patzig, indem man etwa dem Strafentlassenen jeden, auch noch so unschuldigen Genuss, jegliche Aeusserung normaler Daseinsfreude zu ahndungswürdiger Uebertretung aufmutzt und ihn dadurch entmütigt, schliesslich zur Verzweiflung an sich und der Welt bringt.

Schon der blosse Verkehr eines Teiles unserer Beamtenschaft mit den entlassenen Häftlingen wirkt auf diese ebenso bedrückend als entwürdigend. Auch sei der Fälle bloss vollständigkeitshalber gedacht, wo Beamte, die durch ihr Verhalten die Rückfälligkeit solcher Unglücklichen verschuldet haben, sich selber Vergehen zu Schulden kommen liessen, an denen sich die, der von ihnen angeblich Betreuten nicht von ferne messen dürften, die jedoch nur ganz ausnahmsweise rechtlich gesühnt wurden und wenn schon, dann unvergleichlich milder als die geringeren Rechtsbrüche ihrer Opfer.

Konkrete Beispiele für alle vorgedachten Fälle zu erbringen erübrigt sich, — es wimmelt davon! Private und amtliche Willkür, sittlicher Eigen- oder Beamtendünkel, automatisierte Schnödigkeit, sind ununterbrochen am Werk, der Labilen Gewissen zu verwirren, sie durch fortgesetzte Härte, Vergewaltigung und Unterdrückung in den Zustand wenigstens subjektiv berechtigter Notwehr gegen Gesellschaft und Staat zu drängen, womit sie, oft unwiderruflich, der Kriminalität anheimfallen.

«Heilpädagogische Werkblätter»

Die vom Institut für Heilpädagogik in Luzern herausgegebenen «Heilpädagogischen Werkblätter» widmen die soeben erschienene Nummer 5 des 19. Jahrganges dem *Bewegungsprinzip*. Von den zahlreichen Aufsätzen sei der von Hans Tschabold erwähnt. In seinen «Gedanken zum Turnunterricht bei schwerhörigen Kindern» wird auch auf Schwierigkeiten hingewiesen, die in bezug auf die Konzentrationsfähigkeit der Schüler bei jedem Turnunterricht auftreten können, deren Ueberwindung aber gerade den Turnunterricht besonders wertvoll für die Gesamtentwicklung der Schüler werden lässt. Dr. Ernst Bieri schildert den interessanten Zusammenhang von Bewegungs- und Sprecherziehung bei Schwerhörigen. Dr. Hugo Wyss, der rührige Redaktor der Zeitschrift, stellt in seinem Artikel «Ueber das Bewegungsprinzip als Unterrichts- und Erziehungshilfe», diese erzieherische Hülfe in den grossen pädagogischen Zusammenhang.